

# **Geschäftsordnung des Heinrich-von-Kleist-Instituts für Literatur und Politik**

Aufgrund von § 91 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24.06.1991 (GVBl. S. 156) in der Fassung vom 22.5.1996 (GVBl. I, S. 173 f.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:(1)

## **§ 1**

Das Heinrich-von-Kleist-Institut für Literatur und Politik ist ein Institut zur Grundlagenforschung in den Kulturwissenschaften. Es nimmt das Verhältnis von Literatur und Politik zum exemplarischen Anlaß transdisziplinärer Forschung.

## **§ 2**

Das Heinrich-von-Kleist-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes (§ 93 Abs. 2, S. 1 BbgHG).

## **§ 3**

Die Organe des Instituts sind das Leitungsgremium und der Direktor/die Direktorin des Instituts als geschäftsführender Leiter.

## **§ 4**

(1) Das Leitungsgremium besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Professoren/innen des Instituts, darunter dem Direktor/der Direktorin (geschäftsführenden Leiter). Mindestens ein Mitglied des Leitungsgremiums muß Literaturwissenschaftler sein.

(2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das Leitungsgremium entscheidet über die Verwendung der Mitarbeiter und die Verwendung der Mittel, die dem Institut zugewiesen werden.

(5) Das Leitungsgremium gibt einen jährlichen Bericht über die Arbeit des Instituts und die Verwendung der zugewiesenen Gelder.

## **§ 5**

Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat seine Genehmigung mit Erlaß vom 09.12.1997 erteilt.**